

Sitzungsbericht:

über die am 21. Jänner 1949 im Hause Nr. 45 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und in Anwesenheit von 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung, entschuldigt abwesend war GV Johann Gabriel, stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung.

Erledigung:

[1] Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1949 der Gemeinde wurde nach den Einzelplänen von 1 bis 9 eingehend erörtert und folgendermaßen festgelegt:

Summe der erfolgsmäßigen Einnahmen	S 191.760.-
Summe der erfolgsmäßigen Ausgaben	S 136.620.-
Sohin verbleibt ein Überschuß von	S 55.140.-

Hiezu kommen an weiteren Ausgaben:

Einlage zur Schulhausbaurücklage	S 55.140.-
----------------------------------	------------

Es ergibt sich somit der Ausgleich im Voranschlag.

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für 1949 wurden festgesetzt wie folgt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	150%
b) für gewerblich genutzte und vermietete Teile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	
c) für Grundstücke mit Steuervorschreibung nach dem Meßbetrag	150%
d) Grundstücke mit Steuervorschreibung nach dem Erstarrungsbetrag	150%

2. Gewerbesteuer:

a) Nach dem Ertrag und Kapital	200%
b) Lohnsummensteuer	2%

Weiterhin wurden nachstehende Abgaben, Gebühren und Beiträge festgesetzt:

1. Lustbarkeitssteuer
2. Getränkesteuer
3. Hundesteuer analog dem Vorjahre S 40.- und S 60.-
4. Die Wassergebühren für die Bezüge aus der Brunnenleitung werden erhöht um 100%.
5. Die Weidegebühren für die An werden analog der letztjährigen Vorschreibung eingesetzt.
6. An Gemeindeverwaltungsabgaben werden eingehoben:
 - a) Allgemeiner Teil des Tarifs
 1. Für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird S 6
 2. Für Bescheinigungen und Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen S 2
 3. Für Niederschriften von mündlichen, wesentlich im privaten Interesse einer Partei liegenden Anbringen S 2
 4. Für Abschriften und Duplikate je Seite der Vorschrift S 2
 5. Beglaubigungen und Legalisierungen S 2
 6. Bau- und Benützungsbewilligungen ein Viertelprozent von der Bausumme
 7. Freiwillige Versteigerungen: vom Erlös der zu versteigernden Gegenstände 2 v. 100, Höchstbetrag jedoch S 150
 8. Abhaltung einer öffentlichen Tanzveranstaltung Gesetz v. 14.11.28
 - a) bis 24 Uhr S 30.-
 - b) bis 2 Uhr S 50.-
 - c) bis über diesen Zeitpunkt hinaus S 70.-

[2] Hinsichtlich der Trassenführung für den Ausbau der Walgaustrasse im Gemeindegebiet Schlins wurde grundsätzlich beschlossen:

1. Die Gemeinde Schlins ist an einer Umfahrung der Ortschaft Schlins nicht interessiert. Es wurden daher Studien zur Debatte vorgelegt, in denen die Straßenführung von Satteins bis nach Schlins mit entsprechenden Korrekturen und Begradigungen beibehalten wurde. Ebenso soll die Trasse im Ortsgebiet von Frommengersch im allgemeinen stehen bleiben. Für den weiteren Verlauf bis zur Gemeindegrenze von Bludesch waren 3 Varianten zur Besprechung.

Variante 1: Beibehaltung der bestehenden Straßenführung mit zum Teil wesentlichen Abweichungen bei den Kurven.

Variante 2: Beibehaltung der bestehenden Trasse bis Gp. 757, Weiterführung der Straße über die Grundstücksgrenzen bis Gp. 38 anschließend an Gp. 799.

Variante 3: Trassenführung über den bestehenden Feldweg Gp. 2733 und Einmündung in die bestehende Straße an der Gemeindegrenze Bludesch.

Die Gemeindevertreter sprachen sich nach Anhörung des Gemeinderates für die Trassenführung nach Variante 3 aus und haben die Festlegung dieser Linienführung einstimmig ausgewählt und beschlossen.

2. Wurde beschlossen:

Die verlangte Erklärung der Übernahme der für den Strassenausbau erforderlichen Grundeinlöskosten abzugeben. Weiterhin wurde beschlossen: Auf Grund der endgültigen

Festlegung der Trassenführung und Rechtskrafterlangung dieser Beschlüsse beim Landesstraßenbauamt Feldkirch um kostenlose Ausarbeitung eines Detailprojektes als Grundlage für sämtliche Verbauungen, Grundzusammenlegungen usw. einzuschreiten. Das Projekt soll durch eine anzuberaumende Kommissionierung als rechtlich festgelegte Grundlage gelten.

- [4] Zur Förderung von Kleinsiedlungen wurde nach dem derzeitigen Stand der Dinge beschlossen: anschließend an die bestehende Siedlung Baugrund mit dem Verwendungszwecke, Einfamilienhäuser zu erstellen für 6 Einheiten, die zusammen eine Baugenossenschaft darstellen, je 600 Geviertmeter zum Preise von S 3.- pro Meter abzugeben.
Die Rückstellung der unbebauten Grundstücke aus dem schon bestehenden Siedlungsgebiet zur Errichtung von Kleinsiedlungen ist anzustreben und zweckentsprechend zu verwenden.
- [5] Sieben Ansuchen um käufliche Überlassung von Rundholz zur Erstellung von Bauvorhaben konnten nicht befriedigend erledigt werden.
Die Einschreiter haben zusammen um 224 m³ angesucht.
Die Gemeinde hat nur 60 m³ auf Lager.
Schlägerungen werden nicht gemacht, da der Hiebsatz die letzten Jahre weit überschritten wurde. Indes wurde beschlossen, die vorhandene Menge und was eventuell noch anfällt an die Gesuchsteller aufzuteilen und zu verkaufen.

[Zettel-Anhang]

Grundverkehrskommission auf Vorschlag des Bauernbundes

- | | | |
|----------------|-----------------------|----------------|
| 1. Beisitzer: | Bernhard Vinzenz | geb. 12.7.1904 |
| 2. Beisitzer: | Sonderegger Engelbert | geb. 16.4.1896 |
| 1. Ersatzmann: | Dörn Anton | geb. 15.6.1915 |
| 2. Ersatzmann: | Rauch Josef | geb. 18.5.1925 |

Grundverkehrs-Kommission
auf Vorschlag des Bauernbundes.

45 unter dem
senheit von
erschuldigt
athogefundene

1. Beisitzer: Benhard Vireux geb. 12. 7. 1904
2. " : Lendergger Engelbert " 16. 4. 1896
3. Ersatzmann: Dorn Anton " 15. 6. 1915.
2. " : Raich Josef " 18. 5. 1925

Antrag 0-1 Stempelmarken = 6. Verwaltungsabgabe

Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1949 der Gemeinde wurde nach den Einzelplänen von 1 bis 9 eingehend erörtert und folgendermaßen festgelegt:

Summe der erfolgsmäßigen Einnahmen	§ 191.760.-
Summe der erfolgsmäßigen Ausgaben	§ 136.620.-
Sohin verbleibt ein Überschuss von	§ 55.140.-

Hierzu kommen an weiteren Ausgaben:

Einlage zur Schulhausbarücklage § 55.140.-

Es ergibt sich somit der Ausgleich im Voranschlag.

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für 1949 wurden festgesetzt wie folgt:

1. Grundsteuer:

- a) für hand und forstwirtschaftliche Betriebe 150%
- b) für gewerblich genutzte und vermietete Teile land und forstwirtschaftlicher Betriebe 150%
- c) für Grundstücke mit Steuervorschreibung nach dem Messbetrag 150%
- d) Grundstücke mit Steuervorschreibung nach dem Erstarmsbetrag 150%

2. Gewerbesteuer:

- a) nach dem Ertrag und Kapital 200%
- b) Wohnsitzersteuer 2%

Sitzungsbericht:

über die am 21. Jänner 1949 im Hause Nr. 45 unter dem Vorsitz des Bürgermeisters und in Anwesenheit von 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung, entschuldigt abwesend war G. V. Johann Gabriel, stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung.

Erledigung:

Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1949 der Gemeinde wurde nach den Einzelplänen von 1 bis 9 eingehend erörtert und folgendermaßen festgelegt:

Summe der erfolgsmäßigen Einnahmen	§ 191.760.-
Summe der erfolgsmäßigen Ausgaben	§ 136.620.-
Somit verbleibt ein Überschuss von	§ 55.140.-

Hierzu kommen an weiteren Ausgaben:

Einlage zur Schulhausbau rücklage § 55.140.-

Es ergibt sich somit der Ausgleich im Voranschlag.

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für 1949 wurden festgesetzt wie folgt:

1. Grundsteuer:

- für hand und forstwirtschaftliche Betriebe 150%
- für gewerblich genutzte und vermietete Teile hand und forstwirtschaftlicher Betriebe 150%
- für Grundstücke mit Steueranschreibung nach dem Marktbetrag 150%
- Grundstücke mit Steueranschreibung nach dem Erstarbungsbeitrag 150%

2. Gewerbesteuer:

- Nach dem Ertrag und Kapital 200%
- Bohnensummensteuer 2%

Weiterhin wurden nachstehende Abgaben, Gebühren und Beiträge festgesetzt:

1. Lustbarkeitssteuer 10 v. 100

2. Getränkesteuer 10 v. 100

3. Hundsteuer analog dem Vorjahre \$ 40.- und \$ 60.-

4. Die Wassergebühren für die Bezirke aus der Pumpenleitung werden erhöht um 100%

5. Die Weilegebühren für die Ohn werden analog der letztjährigen Vorschrift eingesetzt.

6. Ohn Gemeindeverwaltungsabgaben werden eingehoben:

a) Allgemeiner Teil des Tarifs

1. Für Bescheide, durch die auf Gattionsuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird \$ 6.-

2. Für Bescheinigungen und Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen \$ 2.-

3. Für Niederschriften von mündlichen, wesentlich im privaten Interesse einer Partei liegenden Anbringen \$ 2.-

4. Für Abschriften und Duplikate je Seite der Urschrift \$ 2.-

5. Beglaubigungen und Legalisierungen \$ 2.-

6. Paus- und Benützungsbewilligungen ein Viertelprozent von der Paussumme.

7. Freiwillige Versteigerungen: vom Erlös der zu versteigernden Gegenstände 2 v. 100, höchstbetrag jedoch \$ 150.-

8. Abhaltung einer öffentlichen Tagung unterhaltungsgesetz v. 14. 11. 28

a) bis 24 Uhr \$ 30.-

b) bis 2 Uhr \$ 50.-

c) bis über diesen Zeitpunkt hinaus \$ 70.-

2 Hinsichtlich der Trassenführung für den Ausbau der Walgaustrasse im Gemeindegebiet Schlins wurde grundsätzlich beschlossen:

1. Die Gemeinde Schlins ist an einer Umfahrung der Ortschaft Schlins nicht interessiert. Es wurden daher Studien zur Debatte vorgelegt, in denen die Straßenführung von Lotteins bis nach Schlins mit entsprechenden Korrekturen und Begründungen beibehalten wurde. Ebenso soll die Trasse im Ortsgebiet von Frommengersch im allgemeinen stehen bleiben. Für den weiteren Verlauf bis zur Gemeindegrenze von Bundesch waren 3 Varianten zur Besprechung

Variante 1: Beibehaltung der bestehenden Straßenführung mit nur Teil wesentlichen Abweichungen bei den Kurven.

Variante 2: Beibehaltung der bestehenden Trasse bis Gp. 757, Weiterführung der Straße über die Grundstücksgrenzen bis Gp. 38 anschließend an Gp. 799.

Variante 3: Trassenführung über den bestehenden Feldweg Gp. 2733 und Einmündung in die bestehende Straße an der Gemeindegrenze Bundesch.

Die Gemeindevertreter sprachen sich nach Anhörung des Gemeinderates für die Trassenführung nach Variante 3 aus und haben die Festlegung dieser Linienführung einstimmig ausgewählt und beschlossen.

2. Wurde beschlossen:

3 Die verlangte Erklärung der Übernahme der für den Strassenausbau erforderlichen Grundeinlöschungskosten abzugeben. Weiterhin wurde beschlossen: Auf Grund der entgeltigen

Festlegung der Trassenführung und Rechtskraft-
erlangung dieser Beschlüsse beim Landesstraßen-
bauamt Feldkirch zur kostenlose Ansertung
eines Detailprojektes als Grundlage für sämtliche
Verhandlungen, Grundzusammenlegungen usw.
einzuschreiten. Das Projekt soll durch eine
ausübernehmende Kommissionierung als recht-
lich festgelegte Grundlage gelten.

4 Zur Förderung von Kleinsiedlungen wurde
nach dem derzeitigen Stand der Dinge beschlossen:
anschließend an die bestehende Siedlung Zan-
grund, mit dem Verwendungszwecke, Einfamilien-
häuser zu erstellen für 6 Einheiten, die zusammen
eine Bauzweckgemeinschaft darstellen, je 600 Quadrat-
meter zum Preise von \$ 3.- pro Meter abzugeben.
Die Rückstellung der unbebauten Grundstücke aus
dem schon bestehenden Siedlungsgebiet zur Er-
richtung von Kleinsiedlungen ist anzustreben und
zweckentsprechend zu verwenden.

5 Sieben Ansuchen um käufliche Überlassung
von Rundholz zur Erstellung von Bauvorhaben
konnten nicht befriedigend erledigt werden.
Die Einschreiter haben zusammen nur 224 cbm.
angesucht. Die Gemeinde hat nur 60 cbm. auf
hagen. Schlägerungen werden nicht gemacht, da
der Hiebssatz die letzten Jahre weit überschritten
wurde. Indes wurde beschlossen, die vorhandene
Menge und was eventuell noch anfällt an die
Gesuchsteller aufzuteilen und zu verkaufen.